Eignungsgutachten für Bafög

Ich bin Eignungsgutachter für Bafög-Verlängerungsanträge von Mathematik-Studenten an der Universität Regensburg. Meine Aufgabe ist, dass ich die Leistungsbescheinigung nach Paragraph 48 BAföG ausfülle. Dies ist in der Regel entweder zu Beginn des 4.Semesters möglich oder zu Ende des 4. Semesters, siehe unten für den Ablauf. In der Regel empfiehlt sich die Variante zu Beginn des 4. Semesters.

Konkretes Vorgehen

Wenn Sie einen derartigen Antrag stellen, sollten Sie bitte

-
  - (altes Vorgehen) beim zuständigen Prüfungssekretariat eine Bescheinigung aller Ihrer in FlexNow registrierten Leistungen abholen oder
  - (neues Vorgehen) eine Bescheinigung Ihrer in FlexNow registrierten Leistungen selbst ausdrucken. Die Bescheinigung muss einen Verifikationscode enthalten: dies ist ein Abschnitt, der mit den Worten
    "Die Echtheit dieses Datenblatts kann auf der Webseite mit der Adresse https://fn2.uni-regensburg.de/dbc überprüft werden. Dort können Sie unter Verwendung der ID ****** und des Kennworts ***** ..."
    beginnt. Ausdrucke ohne diesen Zusatz können nicht mehr akzeptiert werden.
- und die Leistungsbescheinigung (Formbaltt 5) nach Paragraph 48 BAföG so gut wie möglich selbst ausfüllen, und dann zusammen mit der obigen Bescheinigung im Sekretariat, Frau Bonn, Mathematik Zimmer 217 abgeben. In den meisten Fällen können Sie die benötigten Unterlagen innerhalb weniger Tage abholen (Faustregel: spätestens kurz nach der nächsten Sprechstunde). In der vorlesungsfreien Zeit kann die Bearbeitung allerdings etwas länger dauern, ebenso wenn es zu Rückfragen kommen sollte.
- Im Falle nicht-geradliniger Studienverläufe ist das Studienbuch hilfreich bis nötig; hilfreich sind dann auch Angaben dazu, in welchem Semester Sie sich befinden, wann Sie gewechselt, pausiert und dergleichen hatten, etc.

Besonderheiten/Wichtig

- **Achtung:** Es zählen nur Leistungen im tatsächlichen Semester, also bis 31.3. oder 30.9..
  Nachklausuren Anfang April und Anfang Oktober können nur im Folgesemester gewertet werden. Beachten Sie dies bitte bei der Studienplanung.
- Für Lehramtsstudierende: sollten Sie in nicht-mathematischen Fächern deutlich mehr gemacht haben, empfiehlt es sich, die Bestätigungen dieser Fächer beizulegen. Allerdings sind bei der Bewertung vor allem die Leistung in Mathematik Fachwissenschaft wichtig.
- Sollte spezieller Klärungsbedarf bestehen, so bitte ich Sie, während der Sprechstunde zu mir zu kommen, Termine siehe Homepage.
- Bafög-Empfänger, die von Mathematik (Bachelor) und vertieftem Lehramt auf nicht-vertieftes Lehramt wechseln, sollten nach der Ummatrikulation darauf achten, dass sie vom Bafög-Amt in ein angemessenes Semester eingestuft werden. Sollten Sie den Eindruck haben, dass Sie hier nicht richtig eingestuft wurden, kommen Sie bitte danach innerhalb der nächsten 4 bis 6 Wochen in die Sprechstunde.

Bescheinigung von 3 bzw. 4 Semester

Die Regel hierzu erkläre ich an einem Beispiel, das auf fast alle Fälle zutrifft: kommt ein(e) Student(in) zu Beginn des 4. Fachsemesters zu mir, so ist meine Aufgabe, die Leistungen von 3 Semestern zu bestätigen. Damit dies zeitlich reicht, muss er/sie bis zum Ende des dritten Semestermonats bei Frau Bonn die Bescheinigung beantragen, also z.B. **bis Ende Juni** im Sommersemester. Leistungen des 4. Fachsemesters werden dann nicht berücksichtigt, zum Beispiel auch keine Leistungen, die im ersten Monat (April oder Oktober) des 4. Semester erbracht werden.

Kommt er/sie zu Ende des 4. Fachsemesters, dann müssen mehr Leistungen vorhanden sein, da dann 4 Fachsemester bestätigt werden müssen. Allerdings werden dann auch die Leistungen des 4. Fachsemesters einbezogen, sofern die Leistungen bereits abgeschlossen sind.

Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Informationen zum Bafög erhalten Sie hier.
Für die Bearbeitung von Bafög-Anträgen von Studenten an der Universität Regensburg ist das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz zuständig.

Anforderungen

Im Bundes-Ausbildungs-Förderungsgesetz steht hierzu: (Direkter Link).

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- (1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat
  1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
  2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat, oder
  3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird

  Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.
- (2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

Wie wird dies interpretiert?

Wenn Sie so viele Module abgeschlossen haben, dass Sie Ihr Studium in der üblichen Geschwindigkeit weiterführen und dann auch abschließen können, erhalten Sie die Bestätigung. Es wird nicht erwartet, dass sie alles gleich im ersten Versuch schaffen, aber sie sollten dennoch einen hohen Teil der im Studienplan vorgesehenen Leistungen geschafft haben. Genaue Kriterien sind auf Grund der vielen Einzelfälle nur schwer pauschal kommunizierbar.

Wenn die Kriterien nicht erfüllt werden, so kann im Rahmen einer Beratung in der Sprechstunde hiervon abgewichen werden.

Beispiele

- Hat ein Student im Studiengang (Mathematik-Bachelor, kein Lehramt) am Ende des 3. Semesters (31.3. bei normalem Studienverlauf) die beiden Modulprüfungen (Analysis und Lineare Algebra) und eine weitere große Vorlesung abgeschlossen, so erhält er den Nachweis.
- Hat ein Student im Studiengang (Mathematik-Bachelor, kein Lehramt) am Ende des 4. Semesters die beiden Modulprüfungen (Analysis und Lineare Algebra) und zwei weitere große Vorlesung abgeschlossen, so erhält er den Nachweis.
- Hat ein Student im gymnasialen Lehramt in der Mathematik am Ende des 3. Semesters (31.3. bei normalem Studienverlauf) 3 der großen Vorlesungen (30 ECTS), so erhält er den Nachweis.
- Hat ein Student im gymnasialen Lehramt in der Mathematik am Ende des 4. Semesters 4 der großen Vorlesungen (40 ECTS), so erhält er den Nachweis.
- Hat ein Student im Lehramt Hauptschule, Realschule und Grundschule zu Ende des 3. Semesters 24 ECTS in Mathematik Fachwissenschaft und Fachdidaktik erreicht und mindestens eine der Modulprüfungen
  - in Linearer Algebra und Analytischer Geometrie oder
  - in Analysis ganz abgeschlossen

  (Stichdatum 31.3. oder 30.9.), so erhält er den Nachweis.
- Hat ein Student im Lehramt Hauptschule, Realschule und Grundschule zu Ende des 4. Semesters 27 ECTS in Mathematik Fachwissenschaft und Fachdidaktik erreicht, davon mindestens 23 in Fachwissenschaft Mathematik, und mindestens eine der Modulprüfungen
  - in Linearer Algebra und Analytischer Geometrie oder
  - in Analysis ganz abgeschlossen

  (Stichdatum 31.3. oder 30.9.), so erhält er den Nachweis.

Für alle diese Fälle gilt: Liegt der/die Studierende etwas unter diesen Kriterien und kann er seine Situation gut erklären (insbesondere durch große Studienleistungen in einem anderen Fach oder Nebenfach, Härtefall-Gründe, etc.), so kann im Rahmen einer Beratung hiervon abgewichen werden. Wenn Sie meinen, dass dies bei Ihnen zutifft, kommen Sie bitte in die Sprechstunde. Der richtige Zeitpunkt dafür ist: Beginn des 4. Semesters (bis Ende Juni/bzw Dezember!), falls ich 3 Semester bestätigen soll, gegen Ende des 4. Semesters, falls ich 4 Semester bestätigen soll.
Anfragen per Email zu diesen Fragen beantworte ich nur in Ausnahmefällen.